

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

02.06.2022

Geschäftszeichen:

III 61-1.19.53-238/21

Nummer:

Z-19.53-2605

Antragsteller:

Geberit Vertriebs GmbH

Theuerbachstraße 1

88630 Pfullendorf

Geltungsdauer

vom: **2. Juni 2022**

bis: **31. Dezember 2026**

Gegenstand dieses Bescheides:

**Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Geberit
Rohrabschottung 120"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und 14 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung "Geberit Rohrabschottung 120", als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 2.2, durch die Rohrleitungen nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden (sog. Rohrabschottung), wobei die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 30, 60, 90 oder 120 Minuten als nachgewiesen gilt (feuerhemmend, hochfeuerhemmend, feuerbeständig bzw. Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten).
- 1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus einer Rohrschale aus einem dämmschichtbildenden Baustoff und einem Fugenverschluss. Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion (aus den Bauprodukten errichtete Abschottung) geführt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

2.1.1 Rohrschale

Die Rohrschale "Rohrschott 120" muss der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-1807 entsprechen.

2.1.2 Dichtschnur

Die Dichtschnur zum Verschluss eines möglichen Hohlraumes zwischen Rohrschale und Rohr muss aus normalentflammbarem¹ PU-Schaum mit den maximalen Abmessungen von 20 mm x 20 mm bestehen.

2.1.3 Aluminium-Klebeband

Das Klebeband zur Fixierung der Rohrschale vor dem Verschluss der Bauteilöffnung muss aus selbstklebender Aluminiumfolie bestehen.

2.1.4 Baustoffe für den Fugenverschluss

Der Fugenverschluss muss mit formbeständigen, nichtbrennbaren¹ Baustoffen, wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel erfolgen.

2.1.5 Bauplatten für Aufleistungen

Für Aufleistungen sind mindestens 12,5 mm dicke, nichtbrennbare¹ Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalzium-Silikat-Platten) zu verwenden.

2.1.6 Drahtgitter

Ggf. sind die Rohrschalen mit einem Gitter aus Stahldraht zu umwickeln, das ausreichend gegen Korrosion geschützt sein muss (s. Abschnitt 2.2.3). Die Drahtstärke muss 0,3 mm bis 1,0 mm und die Maschenweite muss 5 mm bis 25 mm betragen.

¹ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV/TB) Ausgabe 2020/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

2.1.7 PE-Weichschaum-Streifen

Zum Umwickeln der Rohre im Bereich der Durchführung dürfen normalentflammbare¹, bis zu 4 mm dicke Streifen aus Polyethylen (geschäumtes PE, geschlossenzellig) verwendet werden. Der Streifen kann auch selbstklebend ausgeführt oder zu einem Schlauch geformt sein. Er muss nach der Montage eng am Rohr anliegen.

2.1.8 Dämmmatte "Geberit Schalldämmmatte Isol Flex"

Die ggf. im Bereich der Durchführung angeordnete 17 mm dicke Dämmmatte "Geberit Schalldämmmatte Isol Flex"² muss dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E05-522 entsprechen.

2.2 Wände, Decken, Öffnungen

2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden und Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 1 und 2 enthalten. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen. Bei Errichtung der Abschottung in leichten Trennwänden sind die Angaben des Abschnitts 2.2.3 zu beachten.

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit ³	Bauteildicke [cm]	max. Öffnungsgröße
Leichte Trennwand ⁴	feuerhemmend	≥ 7,5 ⁵	abhängig von der Einbausituation und dem Rohrdurchmesser (siehe Anlagen 6 bis 11)
	hochfeuerhemmend, feuerbeständig, Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten	≥ 10	
Massivwand ⁶	feuerhemmend	≥ 5,0 ⁵	
	hochfeuerhemmend	≥ 7,0 ⁵	
	feuerbeständig, Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten	≥ 10,0	
Massivdecke ⁶	feuerhemmend, hochfeuerhemmend, feuerbeständig, Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten	≥ 15	

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

² Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte muss den in der Prüfung verwendeten oder zu diesem Zeitpunkt bewerteten entsprechen (Produktionsstand vom 4.12.2020).

³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVtB) Ausgabe 2020/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

⁴ Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z. B. GKF-, Gipsfaserplatten) oder Kalzium-Silikat-Platten. Aufbau der Wand und Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-4 oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

⁵ Wände mit einer Dicke < 10 cm müssen im Bereich der zu verschließenden Bauteilöffnung - z. B. unter Verwendung von Aufleistungen – auf ≥ 10 cm verstärkt werden (s. Abschnitt 2.5.2).

⁶ Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
Rohrabschottungen nach dieser aBG	entsprechend der Abmessungen der Leitungen, siehe Anlagen 1 bis 13	abhängig von der Einbausituation, siehe Abschnitt 2.3.5 und Anlagen 1 bis 13
Abschottungen nach anderen Anwendbarkeitsnachweisen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

- 2.2.3 Sofern bei Einbau der Abschottung in leichte Trennwände nach Tabelle 1 die Breite des Luftspalts zwischen der innen liegenden Dämmung der Wand und der Beplankung > 10 mm, die Dicke der Dämmung < 40 mm, die Rohdichte der Dämmung < 100 kg/m³ und/oder der Schmelzpunkt der Dämmung < 1000 °C nach DIN 4102-17⁷ beträgt/betragen, sind an den Rohrschalen Drahtgitter gemäß Abschnitt 2.1.5 anzuordnen (s. Abschnitt 2.5.4 und Anlage 12).

2.3 Installationen

2.3.1 Allgemeines

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen die in den folgenden Abschnitten genannten Rohre hindurchgeführt sein/werden⁸. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

Die Abschottung darf an pneumatischen Förderanlagen, Druckluftleitungen o. ä. nur angewendet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Rohrleitungsanlage im Brandfall abgeschaltet wird.

Der Nachweis, dass der in den Rohrschalen nach Abschnitt 2.1.1 verwendete Baustoff speziellen Beanspruchungen wie der Beanspruchung von Chemikalien ausgesetzt werden darf, ist nicht geführt.

Die Ausführung der Abschottung unter Verwendung von Rohrschalen in Verbindung mit Rohrleitungssystemen, in denen eine Permeation des Mediums auftreten kann, ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen.

Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen und die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.

2.3.2 Verwendungszweck der Rohrleitungen

Die Rohre müssen für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten und für nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen bestimmt sein.

⁷ DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

⁸ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

2.3.3 Werkstoffe und Abmessungen⁹

Die Werkstoffe und Abmessungen der Rohre müssen – unter Beachtung der Bauteilart und der Einbausituation – den Angaben der Anlagen 1 bis 3 entsprechen.

2.3.4 Verlegungsarten

Die Rohre müssen im Bereich der Durchführung gerade und senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein.

Abweichend davon dürfen Rohre der Rohrgruppe B gemäß Anlage 1 in Decken ggf. auch bis zu 45° schräg angeordnet sein, sofern dies durch die baulichen Gegebenheiten erforderlich ist (s. Anlagen 6 bis 9).

In Decken dürfen Rohre der Rohrgruppe B gemäß Anlage 1 im Bereich der Rohrdurchführung mit Formteilen für eine Richtungsänderung um bis zu 45° ausgeführt sein (s. Anlagen 6 bis 9).

In Decken dürfen Rohre der Rohrgruppe B gemäß Anlage 1 im Bereich der Rohrdurchführung mit "Geberit Elektro-Schweißmuffen" oder "Geberit Silent-db20 Verbindern" versehen sein. Dies gilt auch bei schräg durchgeführten Rohren (s. Anlagen 6 bis 9).

2.3.5 Abstände

Die Rohrschalen an nicht isolierten, geraden, senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordneten Rohren nach Abschnitt 2.3 dürfen aneinandergrenzen.

Der Abstand zwischen nebeneinander angeordneten Rohrschalen an isolierten, geraden, senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordneten Rohren nach Abschnitt 2.3 muss – abhängig von der Art der Isolierung – den Angaben der Anlagen 2 und 3 entsprechen.

Der Abstand zwischen nebeneinander liegenden Rohrschalen an schrägen Rohren, an Rohren mit Formteilen zur Richtungsänderung und an Rohren mit Muffen bzw. Verbindern im Bereich der Abschottung, muss mindestens 100 mm (gemessen zwischen den Rohren) betragen.

Sofern die Rohrschalen ohne Abstand aneinandergrenzen dürfen, müssen die Rohre so angeordnet sein, dass zwischen den Rohrschalen keine Bereiche (z. B. Zwickel) entstehen, die nicht vollständig gemäß Abschnitt 2.5.6 verfüllt werden können.

2.3.6 Halterungen (Unterstützungen)

Bei Durchführung von Rohren durch Wände sind die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Rohre beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 50 cm anzuordnen. Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar¹ sein.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

2.4.1 Allgemeines

Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen,

⁹ Rohraußendurchmesser (d_A) und Rohrwandstärke (s); Nennwerte nach den Normen bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in denen die Abschottung errichtet werden darf – bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch der Aufbau und die Beplankung,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe/Bauprodukte,
- Hinweise auf zulässige Rohrschalen und Aufstellung der Rohre aus Kunststoffen (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke), an denen die jeweiligen Rohrschalen angeordnet werden dürfen,
- Hinweise auf die Art der Rohrleitung, an denen die jeweiligen Rohrschalen angeordnet werden dürfen (z. B. Abwasserleitungen),
- Hinweise auf zulässige Rohrisolierungen sowie Angaben zu den Isolierdicken, bezogen auf die Rohrabmessungen,
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung, Sonderdurchführungen und Hinweise zu erforderlichen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.5.1 Allgemeines

Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Rohre/Rohrleitungen den Bestimmungen von Abschnitt 2.3 entsprechen.

Vor dem Verschluss der Restöffnungen dürfen die Rohre (s. Anlagen 1 bis 3) ggf. mit Rohrisolierung gemäß Abschnitt 2.1.7 oder 2.1.8 versehen werden. Die Isolierungen sind dicht um das Rohr zu legen und gemäß Herstellerangaben am Rohr zu befestigen.

Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaubungen zu reinigen. Saugende Flächen sind mit Wasser zu benetzen.

2.5.2 Aufleistungen

Falls die Dicke der Wände, in der die Abschottung errichtet werden soll, weniger als 100 mm beträgt, sind im Bereich der Rohbauöffnung Aufleistungen aus mindestens 100 mm breiten und 12,5 mm dicken Streifen aus Bauplatten gemäß Abschnitt 2.1.5 mit Hilfe von Stahlschrauben in Abständen ≤ 250 mm – jedoch mit mindestens 2 Schrauben je Leiste – rahmenartig auf die Wandoberfläche so aufzubringen, dass die unmittelbar an die Abschottung angrenzende Wanddicke 100 mm beträgt (s. Anlage 13).

Die Aufleistungen sind beidseitig der Wand gleichmäßig verteilt anzuordnen.

2.5.3 Auswahl der Rohrschalen

Es muss die gemäß Anlage 4 dem jeweiligen Rohraußendurchmesser zugeordnete Rohrschale verwendet werden. Die Breite des Ringspalts zwischen Rohr und Rohrschale darf 12,5 mm nicht überschreiten. Bei Anordnung an isolierten Rohren nach Abschnitt 2.5.1 ist die Größe der Rohrschale ggf. um eine Abstufung größer zu wählen (s. Anlage 4).

Bei Einbau in leichte Trennwände ist gemäß Abschnitt 2.2.3 ggf. zusätzlich ein Stahldrahtgitter gemäß Abschnitt 2.1.6 erforderlich.

2.5.4 Anordnung der Rohrschalen

Bei Rohrdurchführungen durch Wände muss bei Wanddicken (ggf. inklusive Aufleistungen) von 100 mm bis 250 mm eine Rohrschale nach Abschnitt 2.1.1 angeordnet werden.

Bei Wanddicken größer als 250 mm sind zwei Rohrschalen anzuordnen, die innerhalb der Bauteilöffnung stumpf gestoßen werden und auf jeder Wandseite mindestens 25 mm über die Wandoberfläche überstehen müssen (s. Anlagen 11 und 12).

Bei Rohrdurchführungen durch Decken muss im Bereich der Decke eine Rohrschale nach Abschnitt 2.1.1 angeordnet werden.

2.5.5 Montage der Rohrschalen

2.5.5.1 Die Rohrschalen müssen durch Kürzen und Zuschneiden an die vorhandene Leitungsführung angepasst werden (Herstellung von Passstücken). Bei Deckeneinbau ist die Mindestdämmhöhe von 150 mm gemäß Anlage 9 einzuhalten.

2.5.5.2 Bei der Anordnung der Rohrschalen an isolierten Rohren sind die Anlagen 4, 8 und 9 zu beachten.

2.5.5.3 Die gemäß Abschnitt 2.5.3 ausgewählte Rohrschale muss ggf. mit Hilfe eines Schneidewerkzeugs in Längsrichtung durchgeschnitten werden.

Bei Schrägdurchführungen oder Richtungsänderungen im Durchführungsbereich muss die Rohrschale ggf. in Querrichtung in zwei Teilstücke geschnitten werden. Die beiden Teile der Rohrschale müssen entlang der Schnitthilfslinien, die auf der Layoutfolie aufgedruckt sind, entsprechend der Geometrie der Rohrleitung zugeschnitten werden (s. Anlagen 5 und 6).

2.5.5.4 Die Rohrschalen bzw. die Pass-Stücke der Rohrschale sind am Rohr so zusammenzufügen, dass die Schnittkanten bzw. die Enden der Pass-Stücke stumpf aneinander stoßen. Die Rohrschalen bzw. die Pass-Stücke sind mit dem selbstklebenden Aluminiumklebeband nach Abschnitt 2.1.3 zu fixieren. Wahlweise dürfen als zusätzliche Montagehilfe handelsübliche Kabelbinder aus Kunststoff verwendet werden.

Bei Wandeinbau muss die Rohrschale mindestens 25 mm über die Wandoberflächen überstehen (s. Anlagen 10 bis 13).

Bei Deckeneinbau muss die Rohrschale mit der Unterseite der Decke abschließen, Überstände der Rohrschale sind abzuschneiden. Deckenoberseitig darf die Rohrschale bündig enden oder über die Deckenoberseite überstehen (s. Anlagen 7 und 8). Sofern die Mindestdämmhöhe von 150 mm entsprechend Anlage 9 eingehalten wird, darf die Rohrschale deckenoberseitig auch übermörtelt werden (s. Anlage 9).

2.5.5.5 In den maximal 12,5 mm breiten Ringspalt zwischen dem (ggf. isolierten) Rohr und der Rohrschale ist umlaufend eine Dichtschnur gemäß Abschnitt 2.1.2 straff einzulegen (s. Anlagen 7 bis 9, 11 bis 13).

Abweichend davon darf bei Durchführung von nicht isolierten Rohren – sofern die Rohrschale bei Deckeneinbau nicht übermörtelt wird – auf die Verwendung der Dichtschnur verzichtet werden, wenn der Ringspalt zwischen dem Rohr und der Rohrschale sehr klein ist, so dass das Eindringen von Mörtel oder Zement in den Zwischenraum verhindert wird.

2.5.5.6 Bei Einbau in leichte Trennwände nach Abschnitt 2.2.1 ist die Rohrschale auf der gesamten Länge mit einem Drahtgitter gemäß Abschnitt 2.1.6 zu umwickeln. Die Befestigung des Drahtgitters an der Rohrschale muss mit Hilfe von Bindendraht aus Stahl in Abständen ≤ 80 mm erfolgen (s. Anlage 12).

2.5.6 Verschluss der Bauteilfuge

Die Restöffnung zwischen der Bauteillaubung und der Rohrschale ist mit formbeständigen, nichtbrennbaren Baustoffen gemäß Abschnitt 2.1.4 vollständig in Bauteildicke auszufüllen.

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Geberit Rohrabschottung 120"
nach aBG Nr.: Z-19.53-2605
Feuerwiderstandsfähigkeit: ...
(Die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerhemmend, hochfeuerhemmend, feuerbeständig bzw. Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten ist entsprechend zu ergänzen.)

- Name des Errichters der Abschottung

- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Genehmigungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 14). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abschottung stets in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten ist.

Christina Pritzkow
Abteilungsleiterin

Beglaubigt
Meske-Dallal

Zulässige Installationen

Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten und für nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen

Rohrgruppe A

Abwasserrohre aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) gemäß DIN 8074¹, DIN 19535-1² und DIN 19537-1³

- **Rohrgruppe A-1:** Rohre ohne Isolierung in Wänden:
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser von 40 mm bis 125 mm und Rohrwanddicken von 3,0 mm bis 4,9 mm (s. Anlage 2)
- **Rohrgruppe A-2:** Rohre mit PE-Isolierungen gemäß Abschnitt 2.1.7 in Wänden:
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser von 40 mm bis 110 mm und Rohrwanddicken von 3,0 mm bis 4,3 mm (s. Anlage 2)

Rohrgruppe B („Geberit Silent-db20“)

Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PE-HD nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-42.1-265⁴

- **Rohrgruppe B-1:** Rohre ohne Isolierung oder mit Isolierung gemäß Abschnitt 2.1.8 in Wänden:
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser von 56 mm bis 110 mm und Rohrwanddicken von 3,2 mm bis 6,0 mm (s. Anlage 3)
- **Rohrgruppe B-2:** Rohre ohne Isolierung oder mit PE-Isolierungen gemäß Abschnitt 2.1.7 in Decken:
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser von 56 mm bis 160 mm und Rohrwanddicken von 3,2 mm bis 7,0 mm (s. Anlage 3)
- **Rohrgruppe B-3:** Rohre mit Isolierung gemäß Abschnitt 2.1.8 in Decken:
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser von 56 mm bis 135 mm und Rohrwanddicken von 3,2 mm bis 6,0 mm (s. Anlage 3)

- | | | |
|---|--------------|---|
| 1 | DIN 8074: | Rohre aus Polyethylen (PE) -PE 63, PE 80, PE 100, PE-HD – Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe) |
| 2 | DIN 19535-1: | Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe) |
| 3 | DIN 19537-1: | Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE) für Abwasserkanäle und -leitungen; Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe) |
| 4 | Z-42.1-265: | Glatte Abwasserrohre und Formstücke mit profilierter Wandung und glatter Innenfläche aus mineralverstärktem PE-HD DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102 für Hausabflussleitungen |

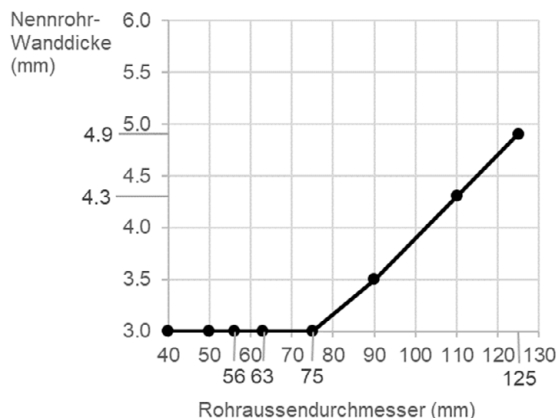
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Geberit
Rohrabschottung 120"

ANHANG 1 – Installationen
Übersicht der zulässigen (ggf. isolierten) Rohre

Anlage 1

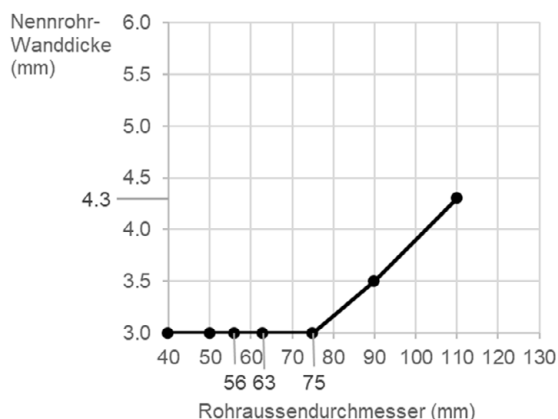
Rohre der Rohrgruppe A-1 gem. Anlage 1

Einbau in: Wände
Rohre: PE-HD
Isolierung: ohne Isolierung
Abstand: 0 mm
Montage: Anlage 10 bis 12



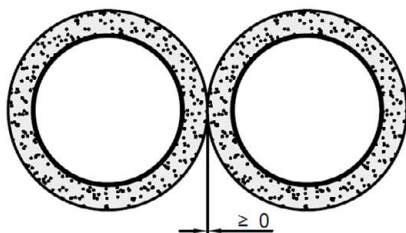
Rohre der Rohrgruppe A-2 gem. Anlage 1

Einbau in: Wände
Rohre: PE-HD
Isolierung: mit PE-Weichschaum-Streifen gem. Abschnitt 2.1.7
Abstand: 100 mm
Montage: Anlage 10 bis 12

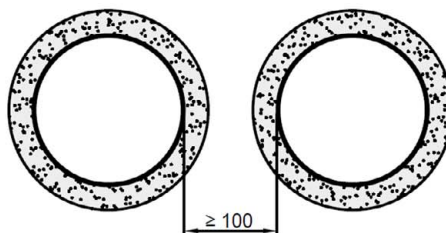


Mindestabstand zwischen nebeneinander liegenden Abschottungen bzw. Rohren

Mindestabstand 0 mm
(zwischen den Rohrschalen gemessen)



Mindestabstand 100 mm
(zwischen den Rohren gemessen)



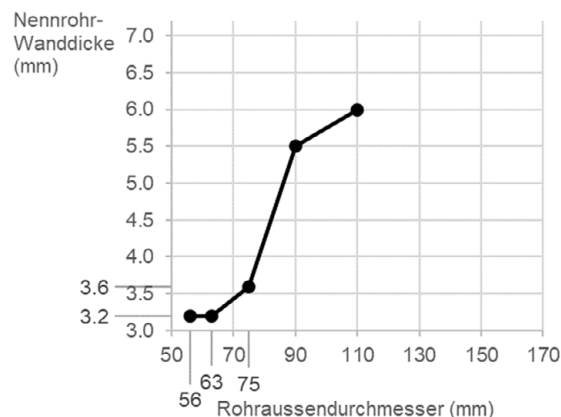
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Geberit
Rohrabschottung 120"

ANHANG 1 – Installationen
Rohre der Rohrgruppe A und Darstellung der Mindestabstände

Anlage 2

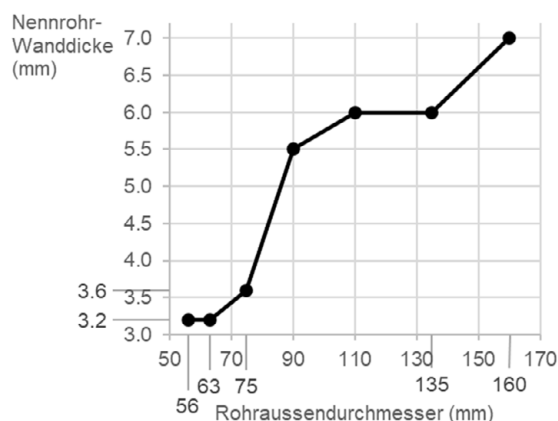
Rohre der Rohrgruppe B-1 gem. Anlage 1

Einbau in: Wände
Rohre: „Geberit Silent-db20“
Isolierung: ohne Isolierung oder wahlweise mit
„Geberit Schalldämmmatte Isol Flex“
gem. Abschnitt 2.1.8
Abstand: 0 mm
Montage: Anlage 10 bis 12



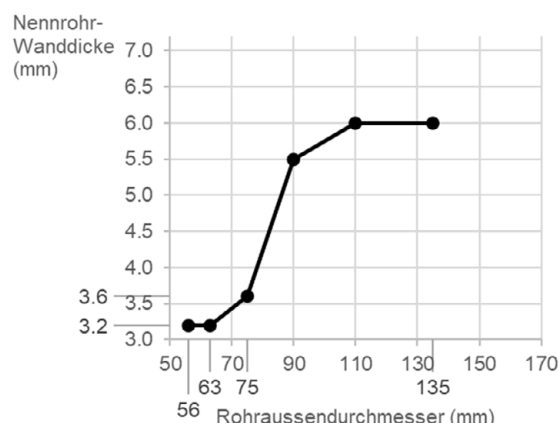
Rohre der Rohrgruppe B-2 gem. Anlage 1

Einbau in: Decken
Rohre: „Geberit Silent-db20“
Isolierung: ohne Isolierung oder wahlweise mit PE-
Weichschaum-Streifen gem. Abschnitt
2.1.7
Abstand: 0 mm
Montage: Anlage 7 bis 9



Rohre der Rohrgruppe B-3 gem. Anlage 1

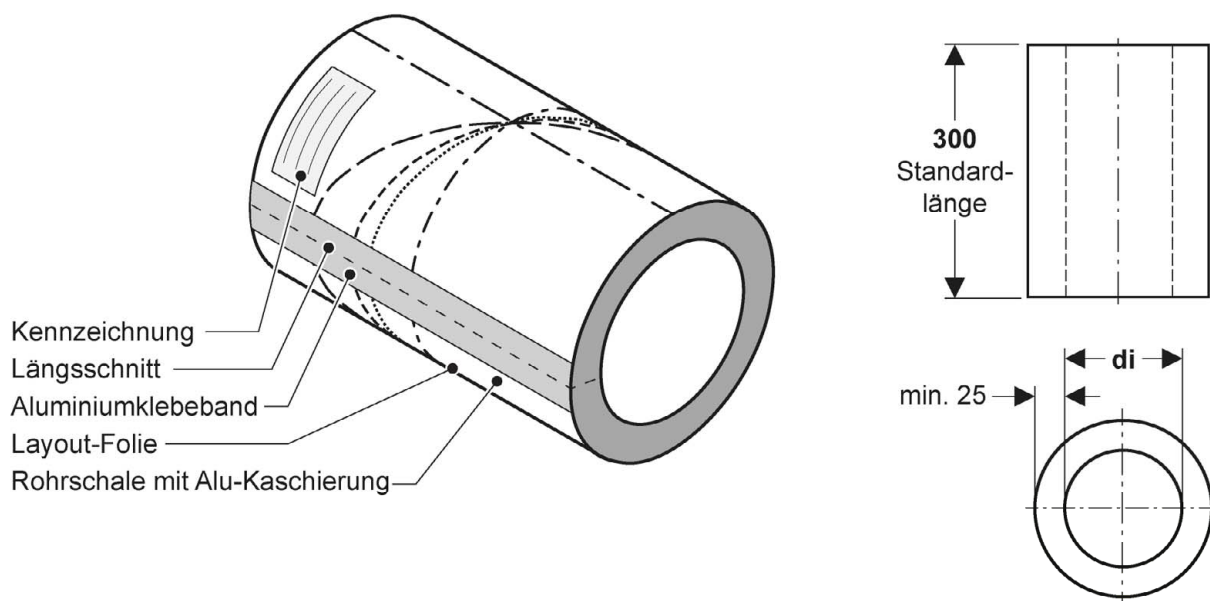
Einbau in: Decken
Rohre: „Geberit Silent-db20“
Isolierung: wahlweise mit
- „Geberit Schalldämmmatte Isol
Flex“ gem. Abschnitt 2.1.8 oder
- PE-Weichschaum-Streifen gem.
Abschnitt 2.1.7
Abstand: - 100 mm bei „Geberit
Schalldämmmatte Isol Flex“
- 0 mm bei PE-Weichschaum-
Streifen
Montage: Anlage 6,8 und 9



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Geberit
Rohrabschottung 120"

ANHANG 1 – Installationen
Rohre der Rohrgruppe B

Anlage 3



Typ	Rohr Aussendurchmesser	Rohr mit Isolation ¹⁾	di Rohrschott
Rohrschott120 DN56	56		76
Rohrschott120 DN60	56	X	85
Rohrschott120 DN60	63		85
Rohrschott120 DN70	63	X	99
Rohrschott120 DN70	75		99
Rohrschott120 DN90	75	X	114
Rohrschott120 DN90	90		114
Rohrschott120 DN100	90	X	134
Rohrschott120 DN100	110		134
Rohrschott120 DN125	110	X	160
Rohrschott120 DN125	135		160
Rohrschott120 DN150	135	X	185
Rohrschott120 DN150	160		185

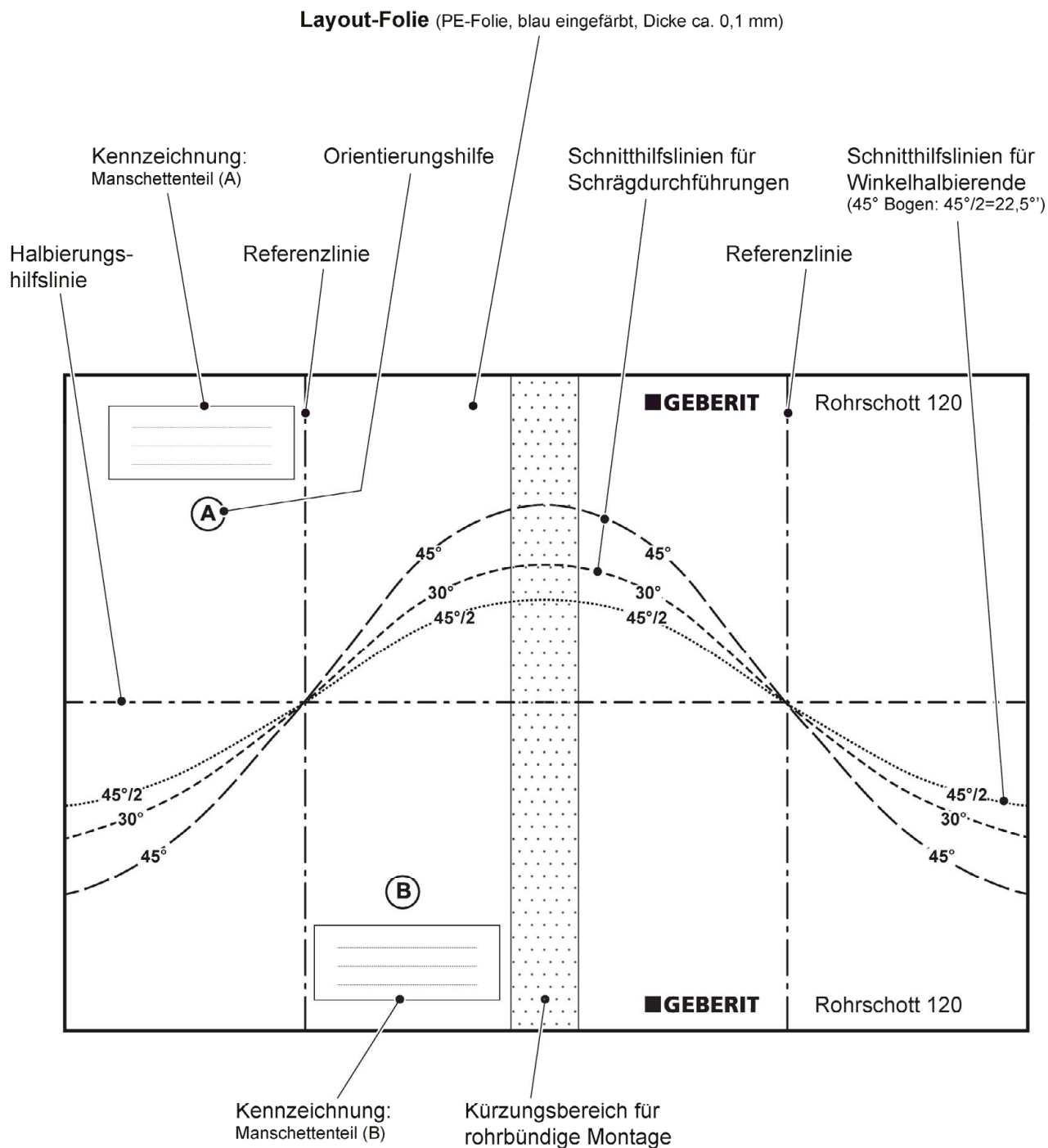
1) "Geberit Schalldämmmatte Isol Flex" oder "Geberit Schalldämmmatte Isol Flex, selbstklebend"

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Geberit
Rohrabschottung 120"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
Zuordnung der Rohrschalen "Rohrschott120" zu den Rohrdurchmessern

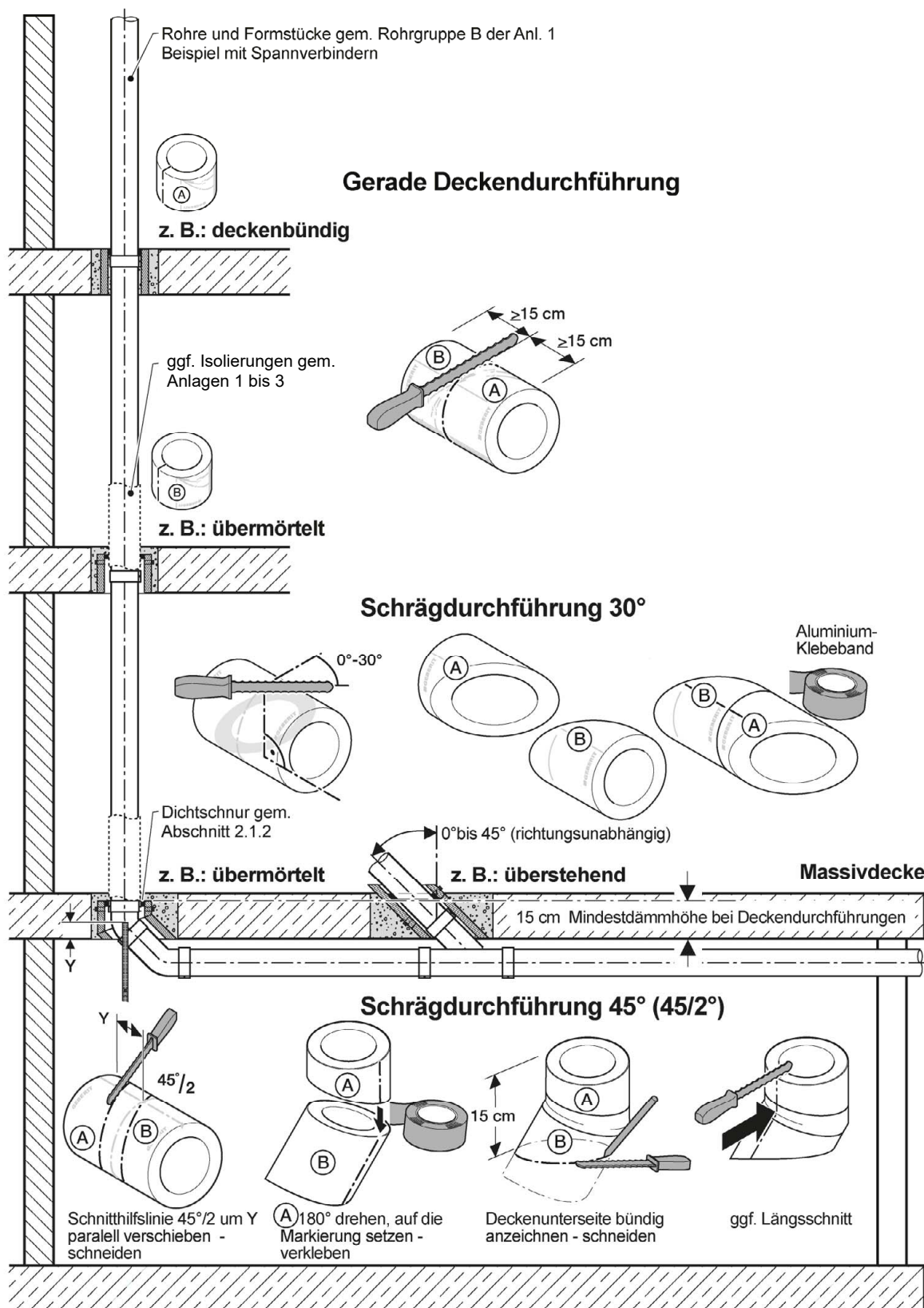
Anlage 4



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Geberit
Rohrabschottung 120"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
Abwicklung der Layoutfolie der Rohrschalen "Rohrschott 120" mit Hilfs- und Schnittlinien

Anlage 5



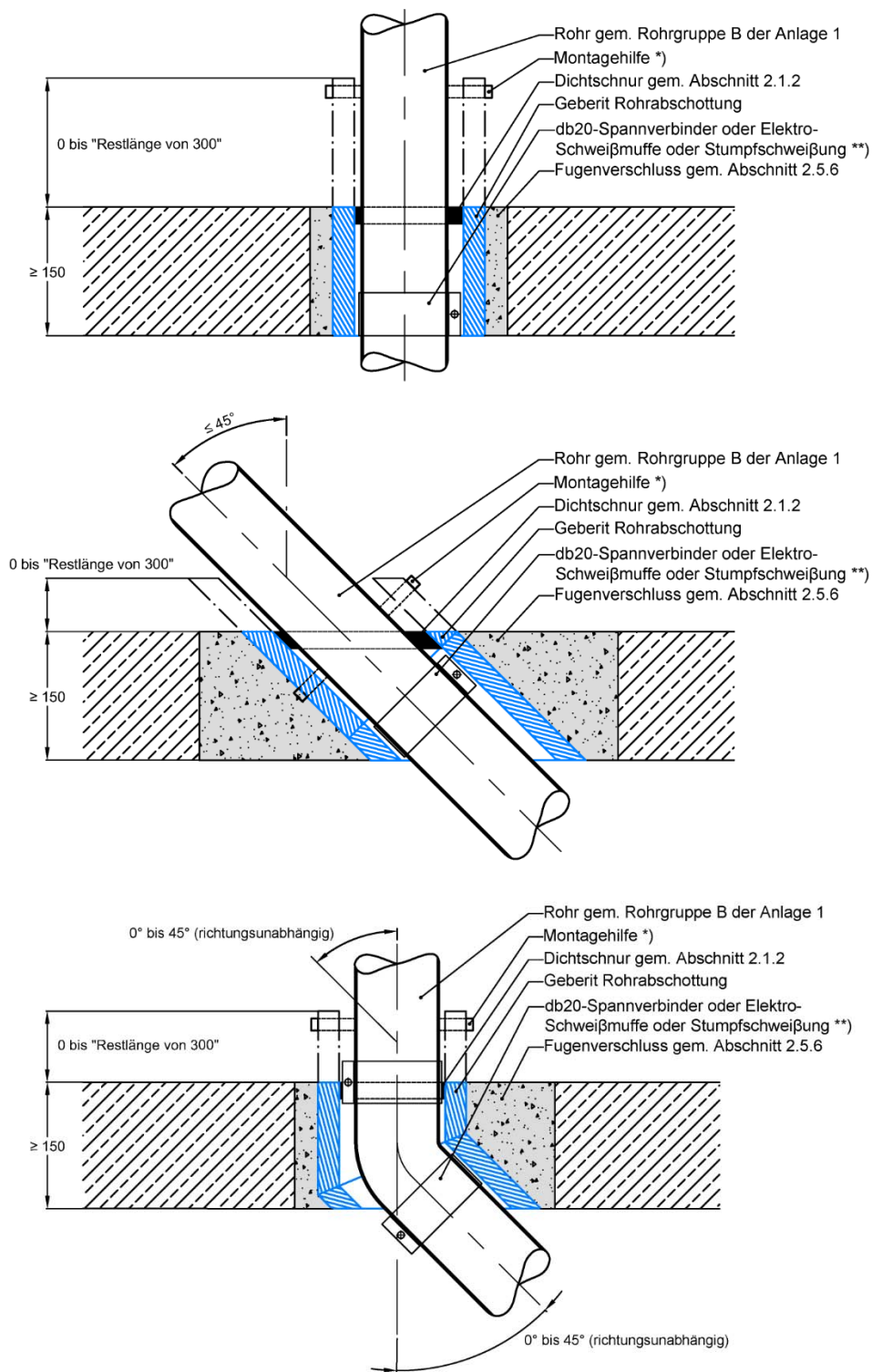
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Geberit
Rohrabschottung 120"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
Errichtung in Decken
Systemübersicht mit Einbauhinweisen

Anlage 6

Rohre ohne Isolierung

Deckenoberseite: wahlweise "überstehende" Montage oder "deckenbündige" Montage



*) wahlweise mit Kabelbinder
**) beliebige Lage in Rohrabschottung

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Geberit
Rohrabschottung 120"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
Einbau von Rohren ohne Isolierung in Decken

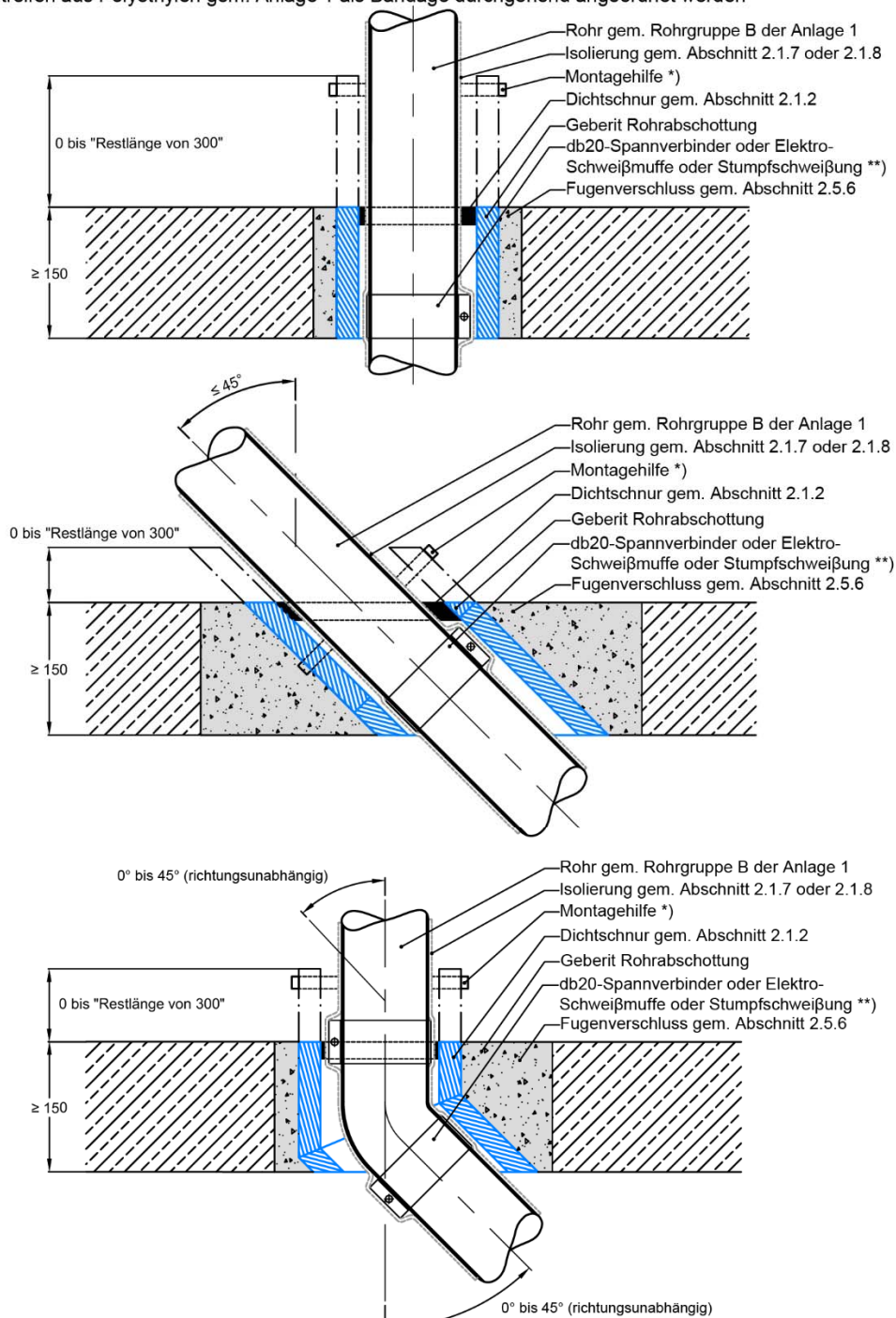
Anlage 7

Rohre ohne Isolierung

Deckenoberseite: wahlweise "überstehende" Montage oder "deckenbündige" Montage

Bei DN150 darf die Isolierung

- "Geberit Schalldämmmatte Isol Flex" oder "Geberit Schalldämmmatte Isol Flex, selbstklebend gem. Anlage 1 nicht innerhalb der Rohrmanschette angeordnet werden
- Normalentflammbare Streifen aus Polyethylen gem. Anlage 1 als Schlauch deckenunterseitig nur 20 mm und deckenoberseitig nur 30 mm in die Rohrmanschette hineinragen
- Normalentflammbare Streifen aus Polyethylen gem. Anlage 1 als Bandage durchgehend angeordnet werden



*) wahlweise mit Kabelbinder
**) beliebige Lage in Rohrabstottung

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abstottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Geberit
Rohrabstottung 120"

ANHANG 2 – Aufbau der Abstottung
Einbau von Rohren mit Isolierung in Decken

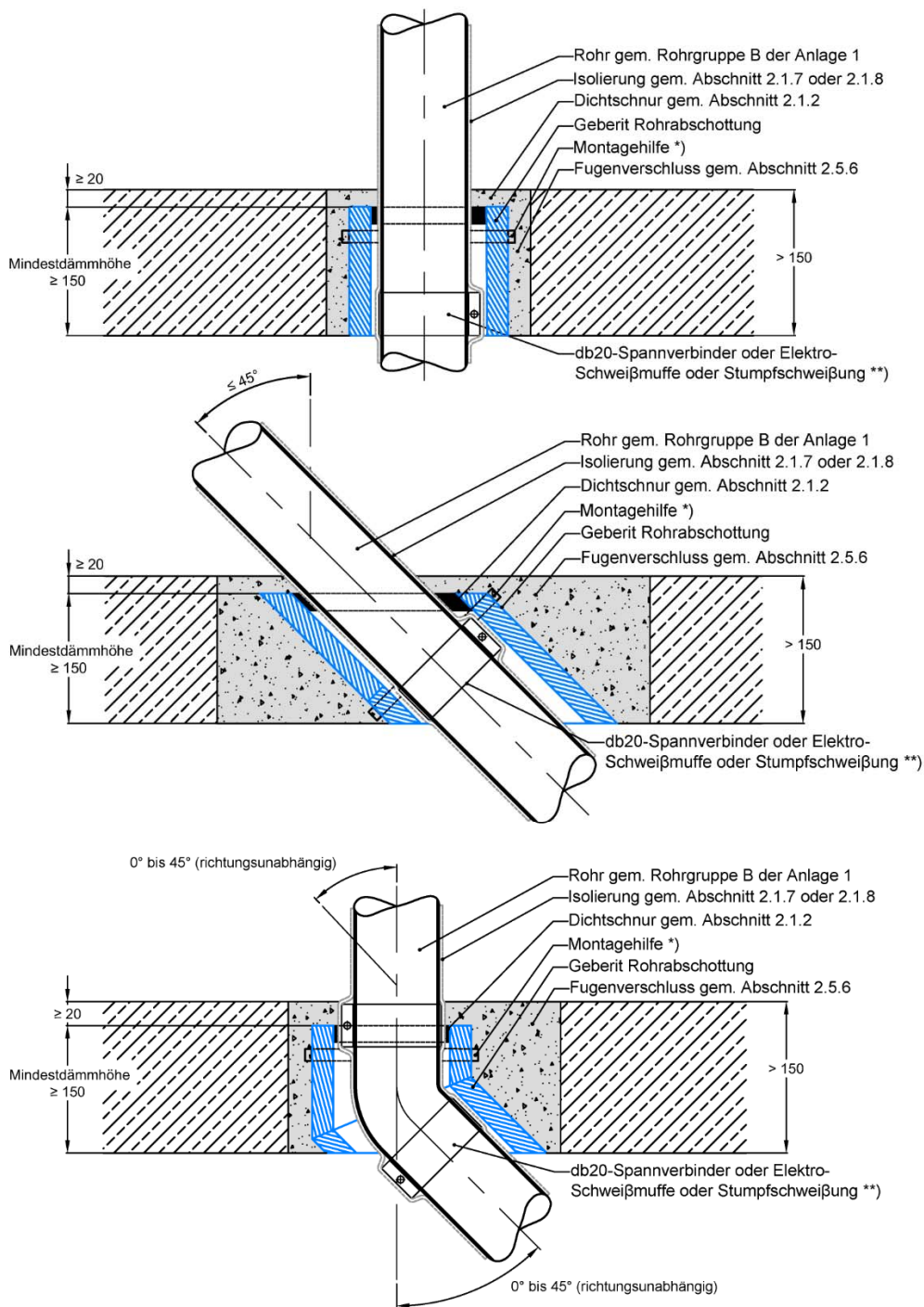
Anlage 8

Rohre ohne Isolierung

Deckenoberseite: "übermörtelte" Montage

Bei DN150 darf die Isolierung

- "Geberit Schalldämmmatte Isol Flex" oder "Geberit Schalldämmmatte Isol Flex, selbstklebend gem. Anlage 1 nicht innerhalb der Rohrmanschette angeordnet werden
- Normalentflammbare Streifen aus Polyethylen gem. Anlage 1 als Schlauch oder Bandage durchgehend angeordnet werden



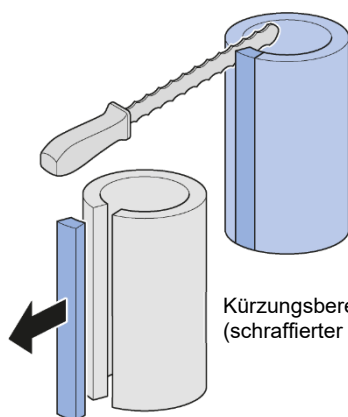
*) wahlweise mit Kabelbinder
**) beliebige Lage in Rohrabschottung

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Geberit
Rohrabschottung 120"

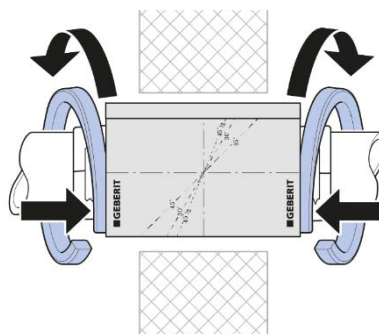
ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
Einbau von Rohren mit Isolierung und Übermörtelung in Decken

Anlage 9

Massivwand oder leichte Trennwand
gemäß Abschnitt 2.2.1

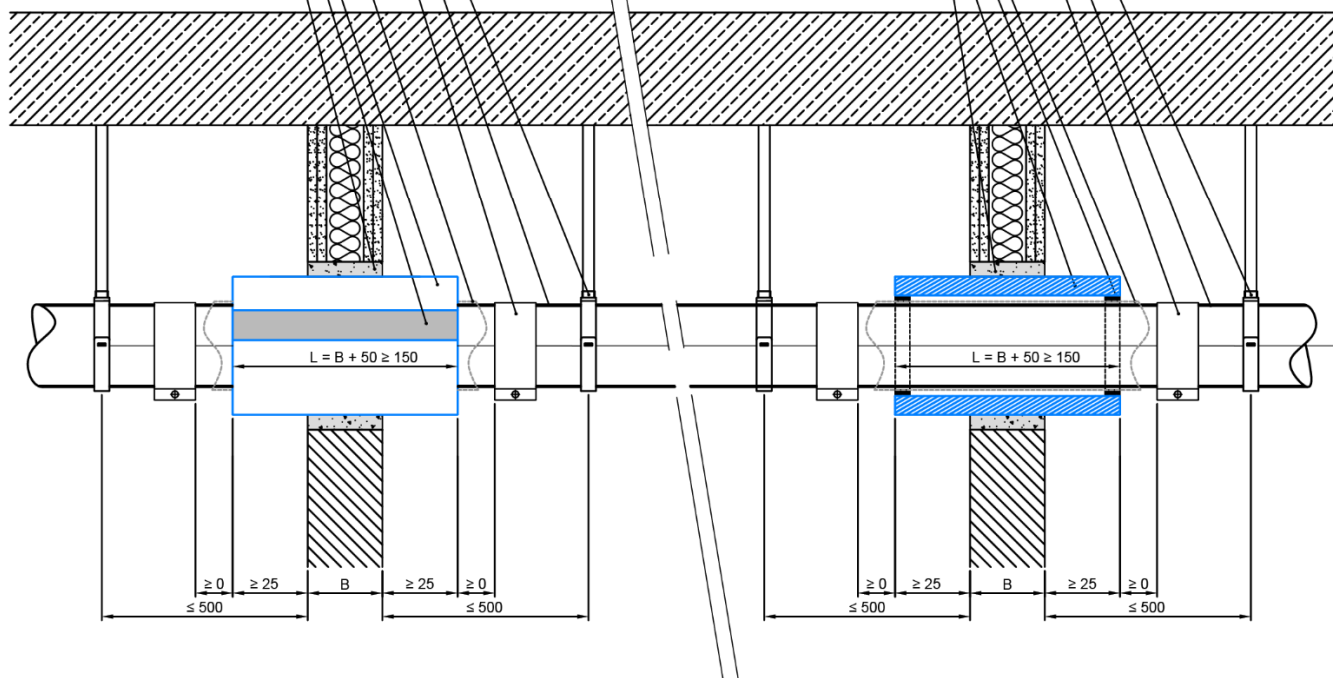


Kürzungsbereich ausschneiden
(schraffierter Bereich auf Layout-Folie)



Rohrschelle
Rohr gem. Rohrgruppe A und B der Anlage 1
db20-Spannverbinder oder Elektro-Schweißmuffe
Isolierung gem. Abschnitt 2.1.7 oder 2.1.8
Geberit Rohrabschottung
Aluminiumklebeband
Fugenverschluss gem. Abschnitt 2.5.6

Rohrschelle
Rohr gem. Rohrgruppe A und B der Anlage 1
db20-Spannverbinder oder Elektro-Schweißmuffe
Isolierung gem. Abschnitt 2.1.7 bzw. 2.1.8
Dichtschnur gem. Abschnitt 2.1.2
Geberit Rohrabschottung
Fugenverschluss gem. Abschnitt 2.5.6



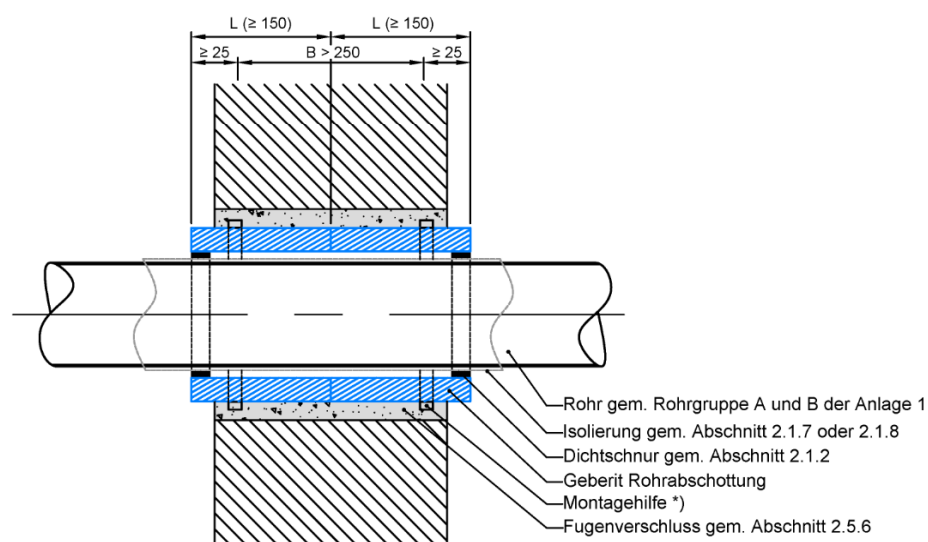
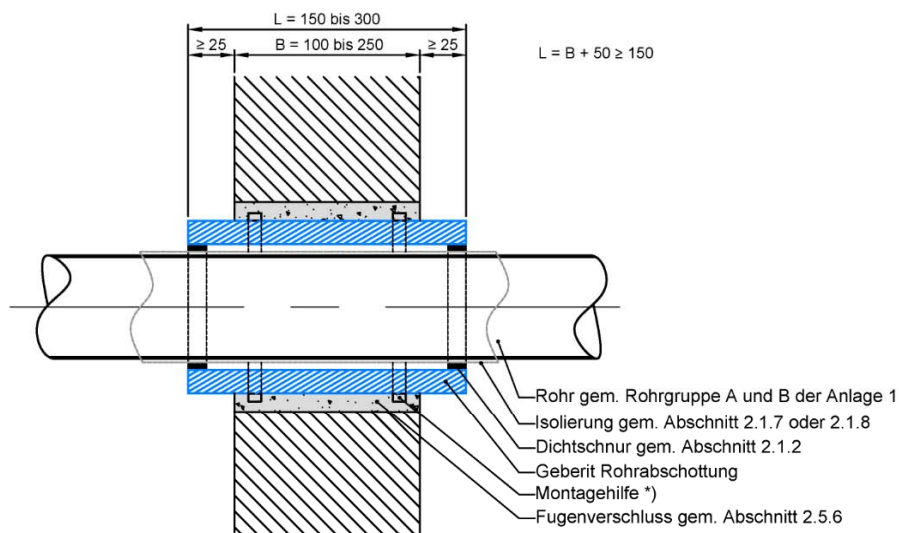
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Geberit
Rohrabschottung 120"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
allgemeine Angaben und Einbauhinweise

Anlage 10

Massivwand



*) wahlweise mit Kabelbinder

Maße in mm

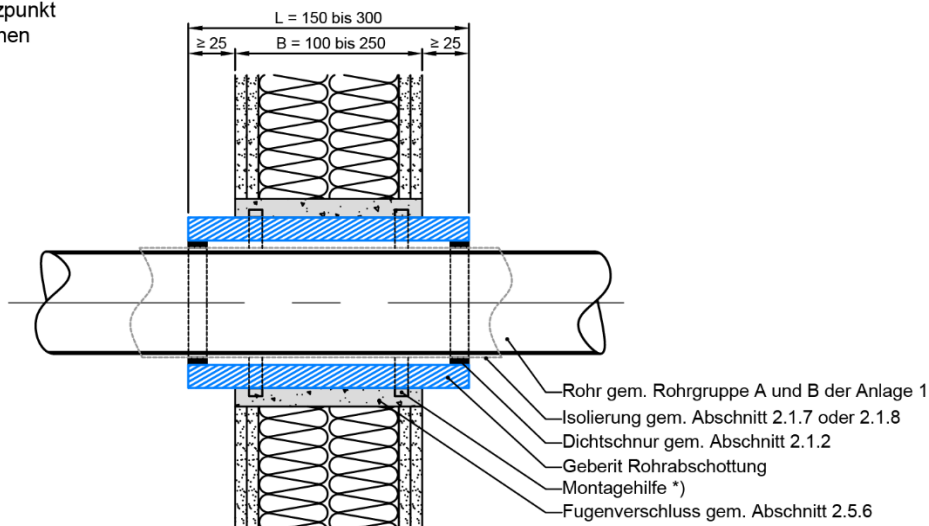
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Geberit Rohrabschottung 120"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
Errichtung in Massivwänden (Wanddicke 100 mm bis 250 mm bzw. > 250 mm)

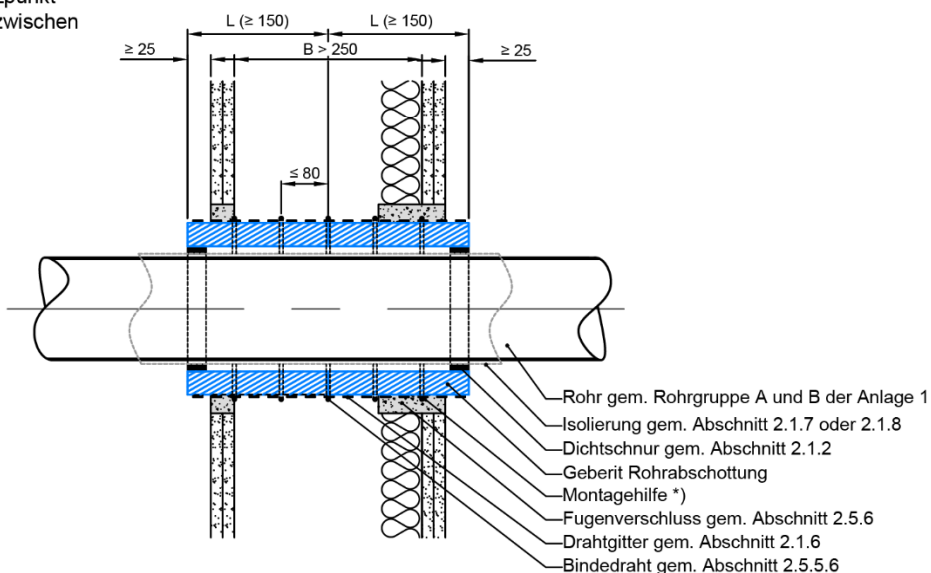
Anlage 11

Leichte Trennwand

Leichte Trennwand mit innen liegender Dämmung einer Rohdichte $\geq 100 \text{ kg/m}^3$, einer Dicke $> 40 \text{ mm}$, einem Schmelzpunkt $\geq 1000 \text{ °C}$ und einem Luftspalt zwischen Beplankung und Dämmung $\leq 10 \text{ mm}$



Leichte Trennwand ohne Dämmung oder mit innen liegender Dämmung einer Rohdichte $< 100 \text{ kg/m}^3$, einer Dicke $< 40 \text{ mm}$, einem Schmelzpunkt $< 1000 \text{ °C}$ und/oder einem Luftspalt zwischen Beplankung und Dämmung $> 10 \text{ mm}$



*) wahlweise mit Kabelbinder

Maße in mm

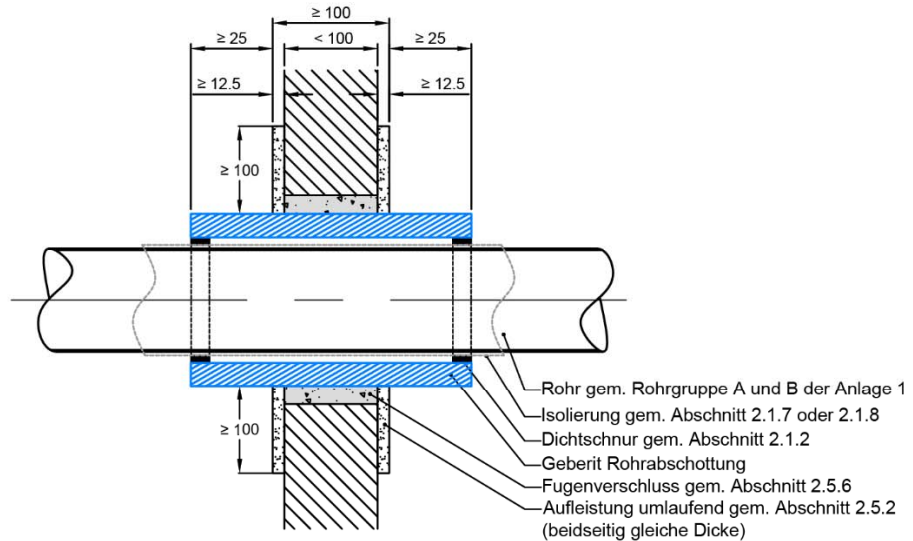
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Geberit Rohrabschottung 120"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung

Errichtung in leichten Trennwänden (Wanddicke 100 mm bis 250 mm bzw. $> 250 \text{ mm}$)

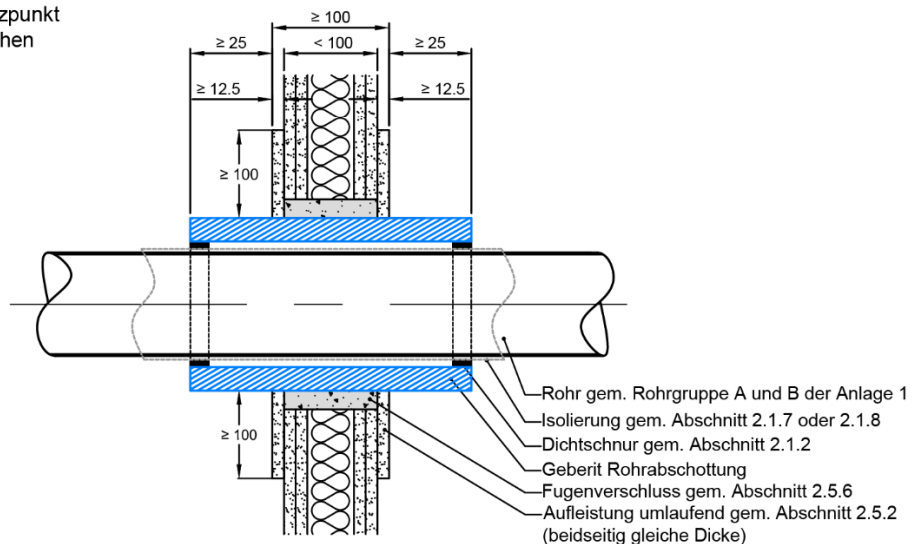
Anlage 12

Massivwand



Leichte Trennwand

Leichte Trennwand mit innen liegender Dämmung einer Rohdichte $\geq 100 \text{ kg/m}^3$, einer Dicke $> 40 \text{ mm}$, einem Schmelzpunkt $\geq 1000 \text{ °C}$ und einem Luftspalt zwischen Beplankung und Dämmung $\leq 10 \text{ mm}$



*) wahlweise mit Kabelbinder

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Geberit Rohrabstottung 120"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
Verwendung von Aufleistungen bei Errichtung in Wänden

Anlage 13

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Genehmigungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Geberit
Rohrabschottung 120"

ANHANG 3 – Muster für die Übereinstimmungserklärung

Anlage 14